

Weltweite Neuaufteilung von Besteuerungsrechten und Mindeststeuer

Zur Beschlusslage der G20 vom 10. Juli 2021

Am 10. Juli 2021 haben sich die 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) auf in der OECD abgestimmte Konzepte zur Neuaufteilung von Besteuerungsrechten und zu einer internationalen Mindestbesteuerung geeinigt. Das Paket wird aktuell von 131 Ländern mitgetragen. Mit ihm soll Steuerwettbewerb eingedämmt und einer Konzentration von Steueraufkommen in den Heimatstaaten multinationaler Unternehmen und in Steueroasen vorgebeugt werden. Im Kern geht es um zwei Gegenstände, die durch diverse Begleitregelungen abgesichert werden:

Globale Neuaufteilung von Besteuerungsrechten

Die Neuaufteilung von Besteuerungsrechten betrifft multinationale Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 20 Milliarden Euro und einem Gewinn von mehr als 20, später zehn Prozent des Umsatzes. 20 bis 30 Prozent des Gewinnanteils dieser Unternehmen, der zehn Prozent des Umsatzes übersteigt, soll künftig dort versteuert werden, wo die Endabnehmer dieser Unternehmen sitzen. Streitfälle sollen über verbindliche Schiedsverfahren gelöst werden. Die Regelung soll ab 2023 greifen. Mit ihrer Einführung sollen nationale Sondersteuern auf Gewinne digitaler Unternehmen abgeschafft werden.

Internationale Mindeststeuer

Die Mindeststeuer betrifft multinational tätige Unternehmen mit einem Umsatz ab 750 Millionen Euro. Falls ein Land, in dem ein Tochterunternehmen dieses Unternehmens sitzt, dessen dortige Gewinne effektiv mit unter 15 Prozent besteuert, darf das Land, in dem das Mutterunternehmen sitzt, diese Gewinne mit einer Hinzurechnungssteuer zusätzlich belasten. Diese Mindeststeuer soll ab 2022 international greifen.

Bewertung

Das Paket kann aus dem aktuellen internationalen Wildwuchs aus Niedrigsteuerwettbewerb, Gestaltungsangeboten und Abwehrinstrumenten heraus zu angemesseneren Wettbewerbsbedingungen und zu besseren steuerlichen Voraussetzungen für internationale

wirtschaftliche Arbeitsteilung führen. Es darf allerdings im Weiteren keinen Überbietungswettbewerb an immer neuen Einschränkungen auslösen. Bis zur Umsetzung sind anspruchsvolle Fragen rechtssicher zu klären. Wesentliche der damit verbundenen Herausforderungen werden unten benannt. Die Umsetzung dürfte länger dauern als aktuell angestrebt.

- Die Regeln zur Neuaufteilung von Besteuerungsrechten müssen im Detail ausgearbeitet werden, etwa um festzulegen, wie bei komplexeren Lieferketten das Zielland bestimmt wird, dem dann das Besteuerungsrecht zufällt. Zudem muss sichergestellt werden, dass Streitbeilegungsmechanismen, die Doppelbesteuerung verhindern sollen, tatsächlich funktionieren und international anerkannt werden.
- Bestehende Digitalsteuern auch in einzelnen EU-Mitgliedstaaten, die demselben Zweck wie das neue Paket dienen, müssen abgeschafft werden. Die Europäische Kommission hat Pläne zur Einführung eines entsprechenden Instruments zurecht auf Eis gelegt.
- Um international Vergleichbarkeit herzustellen, ist eine einheitliche, mit vertretbarem Aufwand herstellbare steuerliche Bemessungsgrundlage erforderlich. Diese muss auch latente Steuern berücksichtigen, also steuerliche Effekte, die aus anderen Jahren in das laufende Wirtschaftsjahr hineinreichen.
- Klargestellt werden muss auch, für welche Länder eine Mindeststeuerprüfung aufgrund der nationalen Gegebenheiten nicht erforderlich ist, und wo Bagatellgrenzen liegen.
- Zur möglichst bürokratiearmen nationalen bzw. europaweiten Umsetzung sind international abgestimmte Mustergesetze und Vorgehensweisen notwendig.
- Aus deutscher Sicht muss sichergestellt werden, dass die Mindeststeuerregeln neben der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer auch die Gewerbesteuer berücksichtigen.
- Um den Abstand des deutschen Besteuerungsniveaus zur Mindeststeuer wettbewerbsgerecht zu gestalten, muss das Niveau der hiesigen Unternehmensteuern auf 25 Prozent abgesenkt werden.
- Der Steuersatz, ab dem Deutschland im Ausland erzielte Gewinne einer Hinzurechnungsbesteuerung unterwirft, muss umgehend von 25 auf 15 Prozent sinken. Das deutschen Außensteuerrecht muss auch darüber hinaus an die neuen Regeln angepasst und um im neuen Regime obsoletere Vorschriften bereinigt werden.

Ansprechpartner

Dr. Benedikt Rüchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252

Telefax 089-551 791-252

benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de